



Sponsoringvereinbarung

Saison 2024/2025

zwischen dem

DEC Bulldogs

Höchsterstraße 41
6850 Dornbirn

(nachfolgend „Sponsornehmer“ genannt)

und der

illwerke vkw AG

Weidachstraße 6
6900 Bregenz

(nachfolgend „Sponsorgeber“ genannt)

beide auch als „Vertragsparteien“ bezeichnet

1. **Präambel**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Unterstützung des Sponsornehmers durch den Sponsorgeber als Partner.

2. **Compliance**

Die Unternehmen der illwerke vkw verzichten auf Sponsorings von Organisationen an denen politische Parteien, Teilorganisationen oder diesen nahestehende Organisationen beteiligt sind. Der Sponsornehmer sichert mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zu, dass an ihm keine politische Partei, Teilorganisation, oder diesen nahestehenden Organisationen beteiligt ist.

Vereine und Organisationen, bei denen politische Mandatäre lediglich als Funktionäre tätig sind oder andere ehrenamtliche Aufgaben übernehmen, unterliegen einer Meldepflicht an den Sponsorgeber.

3. **Sponsoringpartnerschaft**

3.1 **Leistungen Sponsornehmer**

- 2x Bandenwerbung (je 3m)
- Logo auf Gönnerwand im Eingang
- 3x vkw Werbedurchsage pro Derby-Heimspiel
- Freikartenkontingent

3.2 **Leistungen Sponsorgeber**

Der Sponsorgeber bezahlt für die angeführten Leistungen einen Betrag von **EUR 10.000,--**. Dieser Betrag versteht sich inkl. aller Steuern und Abgaben, jedoch exkl. einer allfälligen Umsatzsteuer.

3.3 **Gültigkeit**

Diese Vereinbarung erlangt ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen, einvernehmlichen Vertragsunterzeichnung Gültigkeit und gilt für die Saison 2024/2025.

3.4 **Zahlungskonditionen – Einschränkungen**

Hinsichtlich der Zahlung wird der vom Sponsorgeber gemäß Punkt 3.2 zu leistende Gesamtbetrag in zwei Teilzahlungen wie folgt unterteilt:

Die erste Teilzahlung in Höhe von
EUR 5.000,- wird zum **Stichtag 31. Januar 2025**

die zweite Teilzahlung in Höhe von
EUR 5.000,- zum Ende dieser Vereinbarung **aliquot** berechnet.

Beide Teilzahlungen werden jeweils nach Übermittlung von entsprechenden Belegen (Punkt 8.) über die vom Sponsornehmer erbrachten werblichen Leistungen durch den Sponsorgeber bewertet. Anhand dieser Bewertung werden die Teilzahlungen und somit der Gesamtbetrag gegebenenfalls prozentuell gekürzt.

4. **Produktion der Werbemittel**

Die Kosten für die Produktion der Werbemittel werden vom Sponsorgeber getragen. Produktionsaufträge können nur nach vorheriger Zustimmung durch den Sponsorgeber vergeben werden.

5. **Bereitstellung der Werbemittel**

Detailabsprachen bezüglich Termine, Werbemittel, u. dgl. sind mit der Ansprechperson der Illwerke vkw Frau Lena Wetzler unter +43 664 801 59 72604 bzw. diana.wucher@illwerkevkw.at zu treffen. **Bitte um frühzeitige Kontaktaufnahme durch den Sponsornehmer.**

Der Sponsornehmer übernimmt die Haftung und die ordnungsgemäße und fachgerechte Anbringung für die ihm überlassenen Werbemittel sowie die Kontrolle der nicht von ihm angebrachten, aber überlassenen Werbemittel. Der Sponsornehmer haftet für sämtliche Schäden (insbesondere Sach- und Personenschäden), die durch die nicht ordnungsgemäße und nicht fachgerechte Anbringung der Werbemittel entstehen und wird den Sponsorgeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

6. **Exklusivität**

Der Sponsorgeber bekommt für die Dauer der Vereinbarung Branchenexklusivität für Strom-, Erdgas-, Wärmelieferungen sowie Energie- und Netzdienstleistungen.

7. **Energiebezug**

Die in dieser Vereinbarung abgeschlossene Partnerschaft wird unter der Voraussetzung vereinbart, dass der Sponsornehmer in der Saison 2024/2025 den Strom-, Erdgas- und Wärmebedarf für alle von ihm betriebenen Abnahmestellen vom Sponsorgeber oder von einem mit ihm verbundenen Unternehmen bezieht.

Sollte der Sponsornehmer den Energielieferanten wechseln, kann der Vertrag vom Sponsorgeber mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

8. **Medientransparenz und Offenlegungspflicht gemäß MedKF-TG**

Der Sponsorgeber unterliegt als Unternehmen mit öffentlichem Eigentümer den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes (MedKF-TG). Seit dem 1. Januar 2024 gelten gemäß § 2 MedKF-TG erweiterte Meldepflichten, wonach entgeltliche Leistungen, die im Rahmen von Sponsoringvereinbarungen erbracht werden, unabhängig von der Höhe des Betrags, halbjährlich offenzulegen sind. Diese Verpflichtung besteht auch für Leistungen, die an nicht-periodische Medien erbracht werden.

Der Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist die Herstellung umfassender Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und Förderungen durch öffentliche Stellen. Weitere Informationen sowie die entsprechenden Daten können unter www.rtr.at eingesehen werden.

Der Sponsornehmer erklärt sich mit dieser gesetzlichen Verpflichtung einverstanden.

9. **Werbewert**

Die Vertragsparteien vereinbaren die Höhe der Leistung des Sponsorgebers gemäß Punkt 3.2 für die ungeschmälernte Erbringung der Leistung des Sponsornehmers gemäß Punkt 3.1. Die Vertragsparteien vereinbaren die genannten Leistungen in der Annahme, dass der Sponsornehmer bei der Erbringung seiner Leistung gemäß Punkt 3.1 keinerlei Einschränkungen unterliegt und das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt.

Sollte die Leistung des Sponsornehmers insbesondere aufgrund behördlicher Maßnahmen, außerordentlicher Zufälle oder durch höhere Gewalt, wie Krieg, Epidemie, Naturkatastrophen oder Ähnlichem nicht im vollem Umfang von diesem erbracht werden können, kommt es zu einer automatischen Anpassung des Entgelts im Ausmaß der Minderung des objektiven Werbewertes. Sollte der Sponsorgeber bei der ersten Teilzahlung bereits einen Betrag bezahlt haben, der den tatsächlich realisierten Werbewert übersteigt, verpflichtet sich der Sponsornehmer zur aliquoten Rückerstattung des zu viel geleisteten Betrages.

10. Außerordentliche vorzeitige Vertragsbeendigung

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den gegenständlichen Vertrag aus wichtigem Grund einseitig aufzulösen, wenn wesentliche vertragliche Bestimmungen oder Ziele nicht eingehalten werden. Als wesentliche vertragliche Bestimmung oder als Zielsetzung gilt insbesondere das Ansehen der Vertragsparteien in der Öffentlichkeit.

11. Sonstiges

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterfertigung durch die Vertragsparteien.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Teilen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des wirtschaftlichen Gewollten gleich oder möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

Als anwendbares Recht wird österreichisches Recht vereinbart. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie internationaler Verweisungsnormen wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Zur Entscheidung aller aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Sponsorgebers sachlich zuständige Gericht zuständig.

Dornbirn, am

Bregenz, am

.....
DEC Bulldogs

.....
illwerke vkw AG